

**Bundesgesetz
über die Personenbeförderung
(Personenbeförderungsgesetz, PBG)**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,

beschliesst:

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 57 Übertretungen

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. ohne Konzession oder Bewilligung Personen befördert;
- b. einer gestützt auf dieses Gesetz erteilten Konzession oder Bewilligung zuwiderhandelt;
- c. einer auf dieses Gesetz oder eine Ausführungsvorschrift gestützten und unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn oder sie gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 50 000 Franken bestraft.

³ Mit Busse wird bestraft, wer eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt.

⁴ Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. ohne gültigen Fahrausweis oder andere Berechtigung ein Fahrzeug benützt;
- b. während der Fahrt ein Fahrzeug besteigt oder verlässt, die Türe öffnet oder Gegenstände hinauswirft;
- c. die Sicherheitsvorrichtungen eines Fahrzeuges, insbesondere die Notbremse, missbraucht.

¹ BBl 2012 ...

² SR 745.1

Art. 58 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich Videosignale unter Verletzung der in Artikel 55 aufgestellten Vorschriften aufzeichnet, aufbewahrt, nutzt oder bekannt gibt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 60 Abs. 1 und 2

¹ Das BAV ist zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach Artikel 57 Absätze 1 und 2.

² Die Kantone sind zuständig für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen nach Artikel 57 Absätze 3 und 4 sowie Vergehen nach Artikel 58.

Art. 61 Abs. 4, 5 (neu) und 6 (neu)

⁴ Besteht der Verdacht, dass eine Übertretung nach Artikel 57 begangen worden ist, so kann die Fahrt der betroffenen Fahrzeuge von der Hinterlegung eines Betrages in der Höhe der mutmasslich auszusprechenden Busse abhängig gemacht werden.

⁵ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches³ zur Einziehung, der Strafprozessordnung⁴ zur Beschlagnahme und des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵ über das Verwaltungsstrafrecht zur Beschlagnahme und zur Einziehung bleiben vorbehalten.

⁶ Massnahmen nach den Absätzen 1–5 können unabhängig von der Einleitung und vom Ausgang eines Strafverfahrens getroffen werden.

Art. 63 Abs. 1 dritter Satz (neu)

¹ ... Er kann Verletzungen von Ausführungsvorschriften für strafbar erklären.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ SR 311.0

⁴ SR 312.0

⁵ SR 313.0

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶*Art. 14a* Melde- und Mitwirkungspflicht

¹ Die Eisenbahnunternehmen müssen Unfälle und schwere Vorfälle beim Betrieb von Eisenbahnen dem UVEK und dem BAV unverzüglich melden.

² Sie müssen dem BAV jederzeit Auskunft erteilen und sämtliche Dokumente herausgeben. Zudem müssen sie dem BAV freien Zutritt zu allen Teilen der Eisenbahnanlagen und -fahrzeuge gewähren und es bei seiner Prüf- und Kontrolltätigkeit kostenlos unterstützen.

Art. 86 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, wer eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt.

² Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer:

- a. vorsätzlich das Bahnbetriebsgebiet ohne Erlaubnis betritt, befährt oder es auf andere Weise beeinträchtigt;
- b. vorsätzlich oder fahrlässig seine Sorgfaltspflicht (Art. 17 Abs. 4), Meldepflicht (Art. 14a Abs. 1) oder Mitwirkungspflicht (Art. 14a Abs. 2) verletzt.

³ Der Bundesrat kann Verletzungen von Ausführungsvorschriften für strafbar erklären.

Art. 86a Abs. 1 Bst. e und g sowie Abs. 2

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- e. *Aufgehoben*
- g. *Aufgehoben*

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

⁶ SR 742.101

Art. 87b Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit ohne Zulassung (*neu*)

¹ Wer vorsätzlich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit im Eisenbahnbereich ausübt, obwohl ihm oder ihr die Zulassungsdokumente verweigert, entzogen oder aberkannt wurden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

³ Die vorgesetzte Person, die vorsätzlich eine nach Absatz 1 strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung.

Art. 88

Nach dem Strafgesetzbuch⁷ strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen Angestellte von Eisenbahnunternehmen mit einer Konzession nach Artikel 5 während deren Dienstausbübung begangen werden.

;

Art. 88a Abs. 2

² *Aufgehoben*

Art. 89a Sachüberschrift

Betrifft nur den französischen Text.

⁷ SR 311.0

2. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006⁸

Art. 18a Bst. c

Aufgehoben.

**5a. Abschnitt: Sicherheitsrelevante Tätigkeiten im Seilbahnbereich
(neu)**

Art. 24a Dienstunfähigkeit

Wer wegen Alkohol-, Betäubungsmittel- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, ist dienstunfähig und darf während dieser Zeit keine sicherheitsrelevante Tätigkeit im Seilbahnbereich ausüben.

Art. 24b Feststellung der Dienstunfähigkeit

¹ Personen, die im Seilbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausüben, können einer Atemalkoholprobe unterzogen werden.

² Weist die betroffene Person Anzeichen von Dienstunfähigkeit auf und sind diese nicht oder nicht allein auf Alkoholeinfluss zurückzuführen, so kann sie weiteren Voruntersuchungen, namentlich Urin-, Speichel-, Schweiß-, Haar- und Nagelproben, unterzogen werden.

³ Eine Blutprobe ist anzuordnen, wenn:

- a. Anzeichen von Dienstunfähigkeit vorliegen; oder
- b. die betroffene Person sich der Durchführung der Atemalkoholprobe widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahme vereitelt.

⁴ Die Blutprobe kann aus wichtigen Gründen auch gegen den Willen der der Dienstunfähigkeit verdächtigten Person abgenommen werden. Andere Beweismittel bleiben vorbehalten.

Art. 24c Verhinderung der Ausübung sicherheitsrelevanter Tätigkeiten

Befindet sich eine Person, die im Seilbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, in einem Zustand, der die sichere Ausübung einer solchen Tätigkeit ausschliesst, so ist ihr die Ausübung dieser Tätigkeit so lange als erforderlichlich zu untersagen.

⁸ SR 743.01

Art. 24d Zuständigkeiten

Die Anordnung und Durchführung von Massnahmen nach den Artikeln 24a und 24b obliegt:

- a. den von den Seilbahnunternehmen bezeichneten Personen oder Unternehmenseinheiten;
- b. den von den Kantonen als zuständig erklärten Behörden;
- c. dem BAV;
- d. der Transportpolizei, sofern sie von den zuständigen Organen nach den Buchstaben a–c beauftragt wird.

Art. 24e Ausführungsvorschriften

¹ Der Bundesrat:

- a. legt fest, bei welcher Blutalkoholkonzentration unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Alkoholverträglichkeit Dienstunfähigkeit im Sinne von Artikel 24a angenommen wird (Angetrunkenheit) und welche Blutalkoholkonzentration als qualifiziert gilt;
- b. kann für andere die Dienstfähigkeit herabsetzende Substanzen festlegen, bei welchen Konzentrationen im Blut unabhängig von weiteren Beweisen und individueller Verträglichkeit Dienstunfähigkeit im Sinne von Artikel 24a angenommen wird;
- c. erlässt Vorschriften über die Voruntersuchungen (Art. 24b Abs. 2), das Vorgehen bei der Atemalkohol- und der Blutprobe, die Auswertung dieser Proben und die zusätzliche ärztliche Untersuchung der der Dienstunfähigkeit verdächtigten Person;
- d. kann vorschreiben, dass zur Feststellung einer Sucht, welche die Dienstfähigkeit einer Person herabsetzt, die nach Artikel 24b Absätze 2 und 3 gewonnen Proben ausgewertet werden;
- e. legt die persönlichen, fachlichen und organisatorischen Anforderungen an die nach Artikel 24d Buchstabe a bezeichneten Personen und Unternehmenseinheiten fest.

² Er bezeichnet die sicherheitsrelevanten Tätigkeiten im Seilbahnbereich.

Art. 25 Vergehen

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. eine Seilbahn ohne die dafür erforderliche Plangenehmigung (Art. 9) oder, bei Seilbahnen ohne Bundeskonzession, ohne die dafür erforderliche kantonale Bewilligung oder in Widerspruch dazu baut oder bauen lässt;

- b. eine Seilbahn ohne Betriebsbewilligung (Art. 17) oder in Widerspruch dazu betreibt oder betreiben lässt.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 25a Übertretungen (*neu*)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a. eine Ausführungsvorschrift verletzt, deren Verletzung der Bundesrat für strafbar erklärt;
- b. gegen eine an ihn oder sie gerichtete Verfügung verstösst, die auf dieses Gesetz oder eine Ausführungsbestimmung gestützt ist und auf die Strafandrohung dieses Artikels hinweist.

² Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Sorgfaltspflicht (Art. 18), Meldepflicht (Art. 24 Abs. 1) oder Mitwirkungspflicht (Art. 24 Abs. 2) verletzt.

Art. 25b Ausübung einer sicherheitsrelevanten Tätigkeit in dienstunfähigem Zustand

¹ Wer in angetrunkenem Zustand im Seilbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorliegt.

² Wer wegen des Einflusses von Betäubungsmitteln oder Arzneimitteln oder aus anderen Gründen dienstunfähig im Sinne von Artikel 24a ist und in diesem Zustand im Seilbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

³ Die vorgesetzte Person, die vorsätzlich eine nach Absatz 1 oder 2 strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung.

Art. 25c Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Dienstunfähigkeit

¹ Wer im Seilbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt und sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die vorgesetzte Person, die vorsätzlich eine nach Absatz 1 strafbare Handlung veranlasst oder nicht nach ihren Möglichkeiten verhindert, untersteht der gleichen Strafandrohung.

Art. 25d Verfolgung von Amtes wegen

Nach dem Strafgesetzbuch⁹ strafbare Handlungen werden von Amtes wegen verfolgt, wenn sie gegen folgende Personen während deren Dienstausbübung begangen werden:

- a. Angestellte von Seilbahnunternehmen mit einer Bewilligung nach Artikel 3 Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer Konzession oder Bewilligung nach den Artikeln 6–8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009¹⁰;
- b. Personen, die anstelle von Angestellten nach Buchstabe a mit einer Aufgabe betraut sind.

Art. 25e Strafverfolgung (*neu*)

Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen nach diesem Gesetz ist Sache der Kantone.

Art. 26 Abs. 2 (*neu*)

² Er kann Verletzungen von Ausführungsvorschriften für strafbar erklären.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 745.1